Mietbestimmungen für Anlass

1. Rauchen

Das Rauchen auf den Sandbereichen und in der ganzen Beachhalle ist strengstens verboten. Ansonsten ist das Rauchen auf der Anlage bei Gebrauch der Aschenbecher erlaubt.

2. Parkierbestimmungen

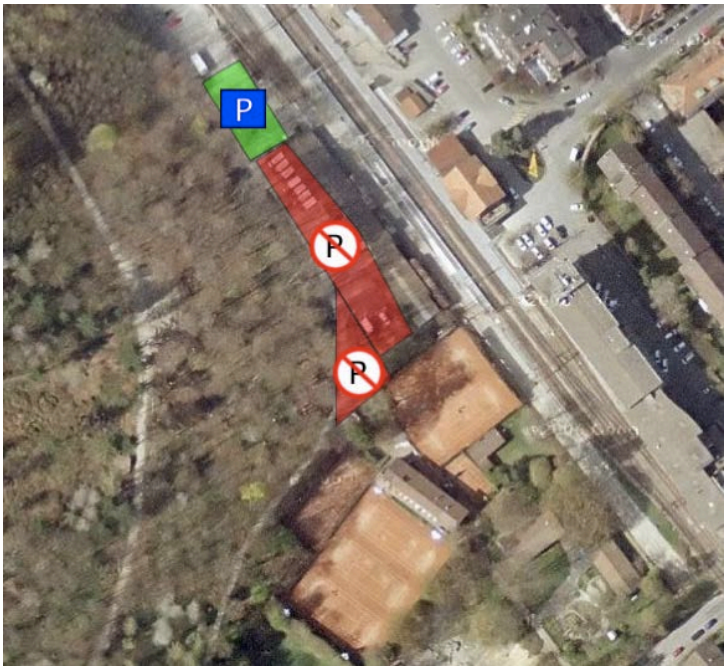

Im ganzen Quartier rund um das Beachcenter Bern befinden sich zahlreiche Parkiermöglichkeiten in der blauen Zone. Ausserdem hat das Beachcenter Bern 20 Parkplätze von der Firma Küng+Steiner AG (Früchte und Gemüse) gemietet, welche benutzt werden dürfen (auf dem beiliegenden Plan "grün" markiert). Es ist "AUSDRÜCKLICH" verboten, die Parkplätze auf dem Wendeplatz der Firma Küng+Steiner AG zu benutzen (Schwerverkehr während 24h für Anlieferungen). Das Beachcenter Bern übernimmt keine Verantwortung für Falschparkierer, welche abgeschleppt werden müssen!

3. Sicherheit Beachhalle

Eine Mindestbeleuchtung muss jederzeit gewährleistet sein. Die Notausgänge sind zwingend bei jedem Anlass gemäss den Richtlinien der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen frei zu halten. Die Notausgänge dürfen nicht durch Hindernisse (Barelemente, Tische, Stühle, usw.) versperrt werden.

Die Anlässe in der Beachhalle sind auf 250 Personen beschränkt (200 Personen im Sandbereich und 50 Personen auf der Galerie).

4. Grossanlässe

Für Grossanlässe ist durch den Mieter ein Sicherheits- und Ordnungsdienst aufzubieten (Eintrittskontrolle, Überwachung im Innern und um das Beachcenter). Der Aktionsraum des Sicherheits- und Ordnungsdienstes muss gegen Ende der Veranstaltung bis zum Parkplatz (Küng und Steiner) und zur Goumoënsstrasse ausgeweitet werden. Die Organisation und Kosten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter hat im Vorfeld eines Anlasses die Bewohner an der Goumoënsstrasse zu informieren (mittels eines Anschlages an der Eingangstüre).

5. Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist als Veranstalter sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung zuständig. Ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein.

Der Musikpegel ist auf ein Mass einzustellen, der die unmittelbare Nachbarschaft nicht stört. In Anbetracht der vorliegenden Bausubstanz und der Nähe zu den Wohnzonen ist für die Veranstaltungen im Sinne von Art. 5 der Schall- und Laserverordnung nur noch ein Schallpegel von max. 93 dB(A) zugelassen. Für Veranstaltungen mit Beschallungen über 93 dB(A) gilt eine Meldepflicht. **Nach 22.00 Uhr muss die Beachhalle für Musikveranstaltungen geschlossen werden.** Die Gemeindepolizei führt unangemeldete Lärmmessungen durch.

Die Polizeistunde, welche auf 00.30 Uhr festgesetzt ist, ist strikte einzuhalten. Die Gemeindepolizei führt Kontrollen durch.

6. Übergabe

Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter das Mietobjekt in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben.
Bei Übergabe der Mietsache werden Mängel schriftlich protokolliert. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar. Nachträglich festgestellte Mängel können innert 10 Tagen seit der Übergabe der Mietsache bei der Vermieterin schriftlich gerügt werden.
Fehlt ein Protokoll, so ist die Mieterin berechtigt, ein solches innert 10 Tagen zu erstellen und der Vermieterin schriftlich zuzustellen.
Werden nachträglich gemeldete Mängel oder ein einseitig erstelltes Protokoll von der Vermieterin nicht innert 10 Tagen seit Erhalt bestritten, gelten sie als anerkannt.

7. Besichtigungsrecht für Aufsichtszwecke

Der Vermieter hat während dem Anlass jederzeit ohne Einwilligung des Mieters das Recht, sich zwecks Aufsicht auf dem Areal des Beachcenters Bern aufzuhalten.

8. Haftung

Der Mieter verpflichtet sich das Mobiliar sowie auch den Sandbereich und dessen Umgebung **sorgfältig zu behandeln**. Der Mieter haftet vollumfänglich für **sämtliche Schäden** an Mobiliar, Immobilien und Personen, welche während der Veranstaltung entstehen. Schäden sind bei der Rückgabe der Anlage ohne Aufforderung zu melden.

9. Versicherungen

Für Schäden an den Lokalitäten, Einrichtungen, Geschirr und Material haftet der Mieter vollumfänglich. Die Regelung der Unfallversicherung für die Mitwirkenden, Hilfskräfte usw. sowie die Versicherung von Garderobenschäden und von Schäden an dem durch den Mieter eingebrachten Gut ist Sache des Mieters. Die Vermieterin lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Die Vermieterin fordert den Mieter auf eine entsprechende Vereins- oder Festhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Sämtliche Ansprüche der Festbesucher an die Vermieterin werden abgelehnt.

10. Verschmutzung des Sandbereichs

Bei Anlässen, welche auf dem Sandbereich durchgeführt werden, ist besonders darauf Acht zu geben, diesen nicht zu verschmutzen. Bei einer Missachtung mit Reinigungsfolgen der Sandbereiche werden dem Mieter pauschal CHF 500.- in Rechnung gestellt.

11. Wirtschaftsbetrieb / Bewilligungen

Dem Mieter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirten. Falls die Restaurant-Infrastruktur benützt wird, ist vorgängig das Einverständnis des Pächters einzuholen und diesem separat zu vergüten.
Diese **Bewilligungen**, sind durch den Mieter einzuholen:

- Wirtschaftsbewilligung für einen Einzelanlass, muss mit dem Mietgesuch eingereicht werden
- Polizeistundenverlängerung (Gewerbepolizei, Bern)
- Bewilligung für das Auftreten ausländischer Künstler (Amt für Migration)
- SUISA (Musikurheberrecht)

Alle erforderlichen Sonderbewilligungen sind der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.

Alkoholausschank

Das Ausschenken alkoholischer Getränke gegen Bezahlung unterliegt der Bewilligungspflicht (s. Wirtschaftsführung). Bei Veranstaltungen für Schulpflichtige (bis 16-jährig) gelten die gesetzlichen Bestimmungen

12. Urheberrechtsabgaben

Die Bestimmungen der SUISA, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger Zürich, werden als bekannt vorausgesetzt. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art, wie Konzerten, Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsabenden usw., haben sich vorher mit der SUISA in Verbindung zu setzen.

13. Materiallagerungen
Utensilien, Materialien usw. dürfen nicht ohne Zustimmung der Vermieterin gelagert werden. Auch im Zustimmungsfalle erfolgt die Lagerung jedoch immer auf eigene Verantwortung der Besitzer.

14. Abtretung und Untermiete des Mietvertrages
Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

15. Vertragsauflösung
Tritt ein Mieter vom Vertrag zurück, so hat er folgende Umtriebsentschädigung zu entrichten:

- bis 3 Monate vor Veranstaltung keine Gebühr
- bei Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung, 50 % der offerierten Kosten
- bei Rücktritt innert 10 Tagen vor der Veranstaltung, die gesamten offerierten Kosten

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR). Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bern Gerichtsstand.